

**Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder  
der Gemeindevertretung Schönefeld und ihrer Ausschüsse, für  
Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates  
und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf  
in der nach Inkrafttreten der am 25.02.2026 beschlossenen  
5. Änderungssatzung geltenden Fassung  
(Lesefassung)**

(Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 05.03.2026 in Kraft)

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Verdienstaussfall
- § 6 Reise- und Fahrkosten
- § 7 Zahlungsbestimmungen

## **Präambel**

Gemäß der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11.03.2009 mit Beschluss Nummer 21/2009 eine Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen und diese mit der 1. Änderungssatzung vom 09.05.2012 (Beschluss 26/2912), der 2. Änderungssatzung vom 25.01.2017 (Beschluss 002/2017), der 3. Änderungssatzung vom 04.03.2020 (Beschluss 013/2020), der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2022 (Beschluss 36/2022) sowie der 5. Änderungssatzung vom 25.02.2026 (Beschluss 280/2026) wie folgt angepasst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden der Ersatz des Verdienstaussfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Gemeinde Schönefeld gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur,

Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Schönefeld sowie bei Nutzung eines Wohnraumes / Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:
- |  |          |
|--|----------|
| Gemeindevertreter  | 110 Euro |
| Ortsbeiratsmitglieder des Ortsbeiräte Großziethen und Schönefeld   | 30 Euro  |
| Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte                    | 25 Euro  |
| Sachkundige Einwohner  | 15 Euro  |
| Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates | 20 Euro  |
- (2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:
- |   |          |
|---|----------|
| a. Vorsitzender der Gemeindevertretung  | 450 Euro |
| b. Fraktionsvorsitzende   | 110 Euro |
| c. Ausschussvorsitzende   | 110 Euro |
| d. Vorsitzender des Hauptausschusses<br>(soweit nicht hauptamtlicher Bürgermeister) | 360 Euro |

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und d) nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d) um 50 Prozent zu vermindern.

- |  |           |
|--|-----------|
| e. Ortsvorsteher des   |           |
| Ortsteils Großziethen  | 780 Euro  |
| Ortsteils Kiekebusch   | 175 Euro  |
| Ortsteils Schönefeld   | 780 Euro  |
| Ortsteils Selchow  | 175 Euro  |
| Ortsteils Waltersdorf  | 545 Euro  |
| Ortsteils Waßmannsdorf   | 315 Euro. |
| f. Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates | 10 Euro   |
- (3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Absatz 10 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Summe einen Jahresbetrag von 1320,00 Euro überschreiten.

### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro

je Sitzung. Im Falle der Fortsetzung einer Sitzung an einem anderen Termin (§ 34 Abs. 6 BbgKVerf) besteht kein Anspruch auf Zahlung eines separaten Sitzungsgeldes.

- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.
- (6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Für sonstige Sitzungen (Arbeits- und Projektgruppen, Gesprächsrunden, informelle Treffen o.Ä.) besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld, auch wenn diese Sitzungen durch Organe der Gemeinde initiiert oder begleitet werden.  
Der in § 9 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – (KomAEV vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47])) aufgeführte Katalog von Ansprüchen auf Sitzungsgeld ist insoweit abschließend.

## **§ 5 Verdienstaufschlag**

- (1) Die Gemeindevertretungsmitglieder, die Ortsbeiratsmitglieder, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstaufschlags beträgt 18,00 Euro pro Stunde. Für Kinderbetreuung beträgt der Höchstbetrag 13,00 Euro pro Stunde.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

## **§ 6 Reise- und Fahrkosten**

- (1) Reisekosten (Tagesgeld und Fahrkosten) werden den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26.05.2005 (BGBl. Teil I S.1418) - in der aktuellen Fassung - erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrkosten der Gemeindevertretungsmitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden nicht zusätzlich erstattet, soweit die Wegstrecke zwischen Wohnort der Gemeindevertretungsmitglieder und Sitzungsort eine Entfernung von 30 km nicht übersteigt. Sie werden durch Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 3 dieser Satzung) abgegolten.

## **§ 7 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden monatlich spätestens jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.
- (3) Nimmt ein Gemeindevertretungsmitglied, ein sachkundiger Einwohner bzw. ein Ortsbeiratsmitglied seine Tätigkeit mehr als zwei Monate fortlaufend nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- (4) Sofern während eines laufenden Kalendermonats wegen Mandatsbeendigung/-aufnahme ein personeller Wechsel der in Abs. (1) benannten Funktionsträger erfolgt, besteht für den betroffenen Kalendermonat ein nach Kalendertagen zu bemessener anteiliger Entschädigungsanspruch der Anspruchsberechtigten.